Satzung des Radsportvereins 1911 Rosbach e.V.

§ 1 Vereinsname

1. Der Verein führt den Namen „Radsportverein 1911 Rosbach e.V.“ und wurde am 01. Mai 1911 unter dem Namen „Radfahrerverein Wanderlust 1911“ gegründet.

 Der Verein ist beim Amtsgericht Friedberg/Hessen im Vereinsregister unter der Nr. 618 am 18.12.1984 eingetragen.

2. Der Vereinssitz ist Rosbach vor der Höhe

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1955 vom 16.03.1976 (§ 51 bis 68 AO 1977) in seiner jeweils aktuellen Fassung.

2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Radsports.

3. Der Vereinszweck ist verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Die Ziele des Vereins sind unpolitisch.

6. Der Verein kann Mitglied bei anderen Verbänden und Vereinen werden, soweit dies dem Vereinszweck förderlich ist.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder:

a) ordentliche Mitglieder
b) jugendliche Mitglieder
c) Ehrenmitglieder

Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind die anwesenden Mitglieder a) bis c), die unter b) aufgeführten Mitglieder jedoch erst ab dem vollendeten 14. Lebensjahr.

2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Herkunft, Religion oder Weltanschauung werden.

3. Der Aufnahmeantrag in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Minderjährige können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.

4. Änderungen der Kontaktdaten sind eine Bringschuld des Mitglieds.

5. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

6. Die Mitgliedschaft endet durch:

6.1 Austritt

Das Mitglied kann seinen Austritt zum Ende des laufenden Kalenderjahres schriftlich erklären. Die Austrittserklärung muss jedoch spätestens bis zum 15.11. beim Vorstand eingegangen sein, sonst endet die Mitgliedschaft erst zum Ablauf des Folgejahres.

6.2 Streichung von der Mitgliederliste

Wenn ein Mitglied neun Monate mit der Entrichtung des Vereinsbeitrages im Verzug ist und trotz schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllt hat.

6.3 Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt nach schriftlich begründetem Antrag eines Mitgliedes durch den Beschluss des Vorstandes. Dem auszuschließenden Mitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
Nach erfolgtem Ausschluss erlöschen alle Mitgliedsrechte.

6.4 Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

a) Mitgliederversammlung
b) der Vorstand
c) Jugendversammlung

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.

2. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail unter Beifügung der Tagesordnung zu erfolgen.

3. Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

4. Die Mitgliederversammlung findet in Präsenzform am Vereinssitz statt.

5. Bei behördlichen Auflagen ist alternativ auch eine Online- oder Hybridform möglich.

6. Mitgliederversammlungen zum Zwecke der Vereinsauflösung sind nur als Präsenzveranstaltung zulässig.

7. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, solange die Mitglieder sich nicht an einem Ort versammeln können und eine virtuelle Mitgliederversammlung nicht zumutbar ist.

8. Die Tagesordnung soll enthalten:

a) Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
b) Bericht des Vorstandes
c) Bericht der Kassenprüfer
d) Entlastung des Vorstandes
e) Neuwahl des Vorstandes mit Ausnahme der Jugendvertretung
f) Neuwahl von Kassenprüfern
g) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages (Etats)
h) Anträge von Mitgliedern

Die Punkte e bis f können entfallen, wenn keine Neuwahlen laut Satzung erforderlich sind.

9. Ein Mitglied des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann jedoch eine andere Person zum Versammlungsleiter wählen.

10. Über die Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen und anzufertigen, die vom Leiter der Versammlung und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist.

11. Für Beschlüsse ist die relative Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen sowie ein Beschluss über die Vereinsauflösung können nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.

Grundsätzlich erfolgt eine offene Abstimmung per Handzeichen. Sofern ein Mitglied eine geheime Wahl beantragt, ist diese durchzuführen.

12. Die Wahl der Vorstände nach BGB ist als Einzel- oder Blockwahl zulässig.

13. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn die Belange des Vereins dies erfordert oder auf Antrag von mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe.

Der außerordentlichen Mitgliederversammlung stehen die gleichen Rechte zu wie der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches setzt sich aus mindestens drei Vorstandsmitgliedern zusammen. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein.

Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, weitere Vorstandsmitglieder zu wählen. Diese vertreten jedoch nicht den Vorstand im Sinne des BGB.

2. Die Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Der Vorstand bleibt jedoch bis zu seiner Wiederwahl im Amt.

3. Der Vorstand beschließt in der ersten Vorstandssitzung nach der Wahl über die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes.

4. Der in der Jugendversammlung gewählte Jugendwart bzw. Jugendsprecher muss in der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Amtsperiode aus seinem Amt, so kann sich der restliche Vorstand bis zum Ablauf der Amtsperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds aus den Kreisen der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen ergänzen (Ergänzungswahl).

Das hinzugewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie das ausgeschiedene Vorstandsmitglied.

Die Nachwahl ist bei der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.

Wird die Mindestanzahl der Vorstandsmitglieder nach § 7.1 durch gleichzeitiges Ausscheiden mehrerer Vorstandsmitglieder unterschritten, sind innerhalb von vier Wochen Neuwahlen des Vorstands durchzuführen.

§ 8 Kassenprüfer

Es werden zwei Kassenprüfer gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

§ 9 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung umfasst die jugendlichen Mitglieder des Vereins bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Sie ist oberstes Organ der Jugendabteilung. Die Jugendversammlung gibt sich eine Ordnung (Jugendordnung). Die Jugendordnung ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

2. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden. Die Einladung hat analog § 6 Ziffer 2 der Satzung zu erfolgen.

Weitere Jugendversammlungen finden statt, wenn es im Interesse der Jugend und des Vereins erforderlich ist oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20% der Jugendlichen.

3. Jugendversammlungen werden durch den Jugendwart einberufen und geleitet.

4. Alle zwei Jahre wählt die Jugendversammlung den Jugendwart sowie den Jugendsprecher. Diese müssen in der Mitgliederversammlung des Vereins bestätigt werden.
Der Jugendwart sowie der Jugendsprecher sollen ordentliche Mitglieder des Vereins sein.
Die Jugendversammlung wählt außerdem alle zwei Jahre den Jugendausschuss. Er besteht aus dem Jugendwart, dem Jugendsprecher sowie bis zu fünf zu wählenden Mitgliedern.

5. Der Jugendausschuss vertritt die Interessen der Jugendlichen des Vereins.

§ 10 Mitgliedsbeitrag und Gebühren

1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge und für besondere Leistungen Gebühren, die durch die Mitgliederversammlung festgesetzt werden.

Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.

2. Der Beitrag ist ausschließlich bargeldlos (Banküberweisung, Bankeinzugsverfahren oder Bankdauerauftrag) zu entrichten. Der Beitrag ist eine Bringschuld.

$ 11 Mitgliederrechte

1. Allen Mitgliedern stehen das Anwesenheits-, Rede- und Antragsrecht in den Mitgliederversammlungen sowie das Recht auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins, insbesondere der Nutzung seiner Einrichtungen, zu.

2. Den Mitgliedern stehen das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht zu.

Jugendliche Mitglieder erhalten das aktive Wahlrecht mit dem vollendeten 14. Lebensjahr.

§ 12 Ordnungen

1. Der Verein kann sich eine Ehrenordnung geben. Über die Ehrenordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

2. Die Beiträge und Gebühren werden in einer Beitrags- und Gebührenordnung festgeschrieben.

3. Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung dieser Ordnungen ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Ordnungen werden auf der Website des Vereins veröffentlicht.

§ 13 Auflösungsbestimmungen

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Rosbach v.d.H. zur Aufbewahrung für einen Nachfolgeverein, der die gleichen Ziele wie der Radsportverein 1911 e.V. verfolgt.

2. Die Aufbewahrungsfrist endet 10 Jahre nach der Vereinsauflösung. Nach Ablauf der Frist soll das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

§ 14 Salvatorische Klausel

1. Entsprechen einzelne Regelungen der Satzung oder Teile davon nicht den gesetzlichen Vorschriften, so sind sie so auszulegen, dass sie den gesetzlichen Vorgaben gerecht werden. Bei einer Änderung bleiben die ursprünglichen Zielsetzungen und die nicht betroffenen Teile der Satzung bestehen.

2. Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen

§ 15 Schlussbestimmung

Die von der Mitgliederversammlung am 07.Februar 2025 beschlossene Satzungsänderung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Hartmut Preuß — 1. Vorsitzende

Astrid Bausch — 2. Vorsitzende